

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 515) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Preetz-Land vom 23.11.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land erlassen:

§ 1 Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schellhorn.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Preetz-Land, Kreis Plön“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine/n Stellvertreter/in. ²Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Verwaltung

Das Amt Preetz-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4 Amtsvorsteher/in

- (1) ¹Außer den ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der/dem Amtsvorsteher/in die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. ²§ 6 bleibt unberührt. ³Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie/Er entscheidet über
 1. die Stundung bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 € und
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 5 Leitende/r Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin/Der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers.
- (2) ¹Die leitende Verwaltungsbeamtin/Der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der amtsangehörigen Gemeinden. ²Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner/innen sicherzustellen. ³Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. ⁴Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern. ⁵In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte auch eine/n Mitarbeiter/in des Amtes mit der Beratung beauftragen. ⁶Die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die/den Amtsvorsteher/in über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. ⁷In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der/dem Amtsvorsteher/in abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin/dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

¹Der/Dem Amtsvorsteher/in wird die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten des Amtes bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD und Bes.Gr. A 9 SHBesO in der Laufbahngruppe 1 übertragen. ²Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Preetz-Land bei. ²Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

- eines Bebauungsplanes, und der von der/dem Amtsvorsteher/in geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers oder der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) ¹Die/Der Amtsvorsteher/in und die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. ²Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. ³Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. ⁴Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. ⁵Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁶In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:
- a) **Strategieausschuss** (Ausschuss für strategische Steuerung und Entwicklungsplanung)
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Strategische Steuerung
Aufgabenplanung, Zeitplanung, Finanzplanung
Entwicklungsplanung
Räumliche Planungen, übergemeindliche Planungen,
Einbindung in übergeordnete Planungen
Zentrale Dienste
Organisation, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung
Fachplanung und Betreuung der Projekte entsprechend der Aufgabengliederung des Amtes, soweit sie nicht dem Projektausschuss zugeordnet sind
- b) **Projektausschuss** (Ausschuss für Projektbetreuung)
Zusammensetzung: 14 Mitglieder aus den Gemeinden, die dem Amt die Aufgabe „Grundschulen“ und/oder „Wasserversorgung Preetz-West“ übertragen haben
Aufgabengebiet: Fachplanung und Betreuung der Projekte der Grundschulen und der Wasserversorgung Preetz-West
Stimmberechtigung: Jedes Mitglied ist in der Angelegenheit stimmberechtigt, in denen die Übertragung auf das Amt erfolgt ist

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

- (2) ¹Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Mitglieder des Strategieausschusses insgesamt eine/n Stellvertreter/in als „Poolvertretung“. ²Für die Mitglieder des Projektausschusses wählt der Amtsausschuss jeweils eine/n Stellvertreter/in. ³Zu stellvertretenden Mitgliedern des Projektausschusses können auch Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde angehören müssen, der auch das vertretende Mitglied angehört.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (4) ¹Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten dem Amtsausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. ²Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Amtsausschuss.
- (5) ¹Die ständigen Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Projekte Projektbetreuer/innen benennen. ²Die Projektbetreuer/innen berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Ausschuss.

§ 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) ¹Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner/innen im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. ²Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. ³In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung übers Internet hergestellt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. ²Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

- (2) ¹Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. ²Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 11 Verträge nach § 24a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

¹Verträge des Amtes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 € halten. ²Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnerinnen oder -partnern um Auftragnehmer/innen, sind die Verträge ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. ³Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen des Amtes Preetz-Land werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. ²Es trägt die Bezeichnung „Der Amtsschimmel“, erscheint einmal im Monat, regelmäßig am letzten Mittwoch eines Monats. ³Abweichende Erscheinungsdaten werden in den „Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Teil“ bekannt gegeben. ⁴Es wird kostenlos an sämtliche Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt zudem im Amtsgebäude in Schellhorn aus. ⁵Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt.
- (2) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. ³Die Auslegung erfolgt nur während der Öffnungszeiten im Hause des Amtes Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn. ⁴Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Die erforderlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden.

§ 14 Inkrafttreten

¹Die Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2015, außer Kraft. ³Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 17.12.2021 erteilt. ⁴Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schellhorn, den 11.01.2022

DS

gez. Johansen
Amtsvorsteher